



Satzung der Spielvereinigung Pfreimd e.V. vom 01.Juli 1973 in der Fassung vom 01.04.2011

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen Spielvereinigung Pfreimd e.V. hat seinen Sitz in Pfreimd/Opf., Kreis Schwandorf und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Sein Zweck ist, das Turn-, Sport- und Spielwesen zu fördern, den Geist und Körper zu kräftigen und gute Sitten zu pflegen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

Die Mittel zu Erreichen des Vereinszweckes sind:

- a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
- b) Anschaffung und Erhaltung von Sportanlagen und Geräten
- c) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern
- d) Wettspiele und Vergleichskämpfe
- e) Durchführung von Versammlungen, Veranstaltungen usw.,
- f) Zugehörigkeit zum Bayerischen Landessportverband und seinen Fachverbände.

§2 Mitgliedschaft

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.

- a) Mitglied kann jeder Ehrenhafte beiderlei Geschlechts werden, der schriftlich um Aufnahme nachsucht- Ober die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuß-
- b) Bei Eintritt hat jedes Mitglied eine Aufnahmegebühr und fortan einen laufenden Monatsbeitrag zu entrichten. Für Jugendliche bis 18 Jahre wird keine Aufnahme-Gebühr erhoben.
- c) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres, Ausschluss oder Tod.
- d) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während des Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vereinsausschuss, Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

Diese entscheidet alsdann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig erklären. Über die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

- e) Ein Mitglied kann aus den gleichen wie in d) genannten Gründen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von 50,00 € und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchem den Verein angehört, gemäßregelt werden.
- f) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen.
- g) Mitglieder, die dem Verein langjährig angehören, werden zeitweilig geehrt. Die Ehrungen werden in einer eigenen Ehrenordnung geregelt.
- h) Alle zwischen Mitgliedern sich ergebenden Streitigkeiten werden durch den Vorstand zusammen mit dem Ausschuss auf ehrenvolle Weise geschlichtet.

§ 3 Verwaltung des Vereins

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vereinsausschuß

Die Organe des Vereins und die Inhaber von Ämtern im Verein sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Bei Bedarf kann die Tätigkeit der Vereinsorgane und weiterer Personen für den Verein im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. (Ehrenamtszuschale) Die Entscheidung hierüber trifft der Vereinsausschuß.

§4 Mitgliedsversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in den ersten 4 Monaten alle 3 Jahre statt Sie wird von 1- Vorsitzenden oder einem Stellvertreter einberufen. Die Einberufung erfolgt 2 Wochen vorher durch Veröffentlichung in der Tageszeitung „Der neue Tag“ und im Aushängekasten unter Angaben der Tagesordnung.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte beinhalten:

1. Bericht des Vorstandes
2. Bericht des Schriftführers

5. Bericht des Kassiers
4. Bericht der Revision
5. Entlastung und Wahlen des Vorstandes und des Vereinsausschusses
6. Anträge
7. Wünsche und Vorschläge

Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens 6 Tage vor der Abhaltung Schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Anträge, die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), können nur bei Zustimmung von der anwesenden Stimmberechtigten zur Beratung und Beschlussfassung gelangen, auch diese Anträge sind schriftlich einzureichen. Satzungsänderungen können aufgrund von Dringlichkeitsanträgen nicht eingebracht werden.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:

- a) wenn der Vorstand oder der Vereinsausschuss dies beschließen
- b) oder auf verlangen von 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Namens und der Gründe.

Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliedsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Beschlüsse über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichen Vermögen, sowie Satzungsänderung können nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden und bedürfen der 2/3 Mehrheit der erschienen Mitglieder. Über die Versammlung und die darin gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das von ihm und vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet werden muss.

§5 Die Vorstandschaft

Der Vorstand besteht aus den 1., 2. und 3. Vorsitzenden, die den Verein einzelvertretungsberechtigt, gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Ihm obliegt die Leitung der Sitzungen des Vereinsausschusses, Aufstellung der Tagesordnung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und das Recht, jederzeit in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen.

Zu Willenserklärung, die den Verein in der Höhe von über 250,00 € belasten,

ist die Zustimmung des Vereinsausschusses erforderlich.

§ 6 Der Vereinsausschuß

Den Vereinsausschuß bilden:

1. 1., 2. und 3. Vorsitzender
2. Kassier und Stellvertreter
3. Schriftführer und Stellvertreter
4. Jugendleiter
5. Turn und Sportwart
6. Ehrenvorsitzende
- 7.2 Revisoren
8. Die Leiter der einzelnen Sparten
9. 5 (fünf) Beisitzer

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Er hat den Turn- und Sportbetrieb zu Organisieren und kann hierzu und zur Erreichen sonstiger Vereinszwecke weitere Ausschüsse berufen.

Der Vereinsausschuß tritt je nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr Zusammen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen.

Die Einladung zur Ausschusssitzung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte. Ober die Sitzungen des Vereinsausschusses ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder

§7 Stimmrecht. Wählbarkeit Wahlen

1. Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Bei der Wahl des Jugendleiters sind auch Jugendlichen stimmberechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
5. Die Wahlen erfolgen per Akklamation, bei mehreren Vorschlägen durch Stimmzettel.
6. Vorstand und Ausschuss werden in 3-jährigen Turnus durch die Mitgliedsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
7. Der Wahlvorgang erfolgt unter Leitung einer Wahlkommission, die aus einem Vorsitzenden und mindestens 2 Beisitzer besteht- Die Wahlkommission wird vor

der Durchführung der Wahl von der Mitgliederversammlung bestellt.

§ 8 Vermögen des Vereins

Der Verein erhält im Allgemeinen seine Mittel durch:

- a) Aufnahmegebühren
- b) Mitgliedsbeiträge
- c) sonstige Einkünfte, wie freiwillige Überweisungen, Zuschüsse, Spenden usw.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden -

Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz des Hauptvereins einschließlich aller Abteilungen. Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen und Sportausrüstung an den Hauptverein.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vereinsausschuß mit einer Mehrheit von seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangen.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind
4. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.
5. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Pfreimd, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat. (ggf. Nachfolgeverein im Stadtgebiet)

§ 10 Bewirtschaftung

Im halte von Errichtung von Sportheimen, in denen eine Bewirtschaftung erfolgt, wird die Verantwortlichkeit auf den jeweiligen Spartenleiter, oder durch Beschluss der Vorstandschaft bestimmten Vertreter, übertragen.

§ 11 **Inkrafttreten**

Die Satzung ist am 01. Juli 1973 errichtet worden und gilt in der Neufassung vom 26. April 2002

Die von der Mitgliederversammlung am 04. Juli 2003 beschlossenen Änderungen sind in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Nabburg eingetragen worden.

Pfreimd, den 01.04.2011

I.Vorsitzender

Schriftführer